

Gesetz vom über die Anpassung von Geldbeträgen in Landesgesetzen an die Einführung des Euro (Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001)

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

**1. Abschnitt:
Änderung von Landesgesetzen**

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über die Aufforstung von Nichtwaldflächen |
| Artikel 4 | Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997 |
| Artikel 5 | Änderung des Bienenzuchtgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Bgld. Bodenschutzgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979 |
| Artikel 8 | Änderung des Buschenschankgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland |
| Artikel 11 | Änderung des Eisenstädter Stadtrechts |
| Artikel 12 | Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999 |
| Artikel 13 | Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Feldschutzgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 |
| Artikel 16 | Änderung des Fischereigesetzes 1949 |
| Artikel 17 | Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Bgld. Gasgesetzes |
| Artikel 20 | Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes |
| Artikel 21 | Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes |

- Artikel 22 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung
- Artikel 23 Änderung des Gemeindeganitätsgesetzes 1971
- Artikel 24 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes
- Artikel 25 Änderung der Gemeindegwahlordnung 1992
- Artikel 26 Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgegesetzes 1995
- Artikel 27 Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgegesetzes 1963
- Artikel 28 Änderung des Hundeabgabegesetzes
- Artikel 29 Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 1988
- Artikel 30 Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 1986
- Artikel 31 Änderung des Bgld. Kanalanschlußgesetzes 1989
- Artikel 32 Änderung des Katastrophenhilfegesetzes
- Artikel 33 Änderung der Kehrordnung
- Artikel 34 Änderung des Kindergartengesetzes 1995
- Artikel 35 Änderung des Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes
- Artikel 37 Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes
- Artikel 38 Änderung der Landesabgabenordnung
- Artikel 39 Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes
- Artikel 40 Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes
- Artikel 42 Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole
- Artikel 43 Änderung des Landes- und Gemeindegverwaltungsabgabengesetzes
- Artikel 44 Änderung der Landtagswahlordnung 1995
- Artikel 45 Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993
- Artikel 46 Änderung des landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949
- Artikel 47 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes
- Artikel 48 Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960
- Artikel 49 Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999
- Artikel 50 Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969
- Artikel 51 Änderung des Gesetzes über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken
- Artikel 52 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel
- Artikel 53 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
- Artikel 54 Änderung des Objektivierungsgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Bgld. Parteienförderungsgesetzes
- Artikel 56 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes
- Artikel 57 Änderung des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes
- Artikel 58 Änderung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird

Artikel 59	Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes
Artikel 60	Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995
Artikel 61	Änderung des Ruster Stadtrechts
Artikel 62	Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes
Artikel 63	Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000
Artikel 64	Änderung des Bgld. Starkstromwegegesetzes
Artikel 65	Änderung des Bgld. Tierzuchtgesetzes
Artikel 66	Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992
Artikel 67	Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes
Artikel 68	Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
Artikel 69	Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
Artikel 70	Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes
Artikel 71	Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
Artikel 72	Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden
Artikel 73	Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
Artikel 74	Änderung des Weinbaugesetzes 1998
Artikel 75	Änderung des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991

2. Abschnitt Inkrafttreten

1. Abschnitt
Änderung von Landesgesetzen

Artikel 1
(Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993)

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 40/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 69 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 10.000,—“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 500.000,—“ durch den Betrag „36.000 Euro“ ersetzt.
2. Im § 69 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 1.000,—“ durch den Betrag „73 Euro“ und der Betrag „S 100.000,—“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
3. Im § 69 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 500,—“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „S 50.000,—“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
(Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes)

Das Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl.Nr. 61/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 wird der Betrag „S 10.000,—“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 30.000,—“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 16 Abs. 2 wird der Betrag „S 3 000,—“ durch den Betrag „220 Euro“ und der Betrag „S 10 000,—“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

(Änderung des Gesetzes über die Aufforstung von Nichtwaldflächen)

Das Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, LGBl.Nr. 17/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird der Betrag „S 30.000,—“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

(Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997)

Das Burgenländische Baugesetz 1997, LGBl.Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 2 wird der Betrag „S 300.000,—“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

(Änderung des Bienenzuchtgesetzes)

Das Bienenzuchtgesetz, LGBl.Nr. 14/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 5/1970, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 6
(Änderung des Bgld. Bodenschutzgesetzes)

Das Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl.Nr. 87/1990, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 40/1992 und 75/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird der Betrag „2.000,- S“ durch den Betrag „145 Euro“ und der Betrag „100.000,- S“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 15 Abs. 2 wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „30.000,- S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 7
(Änderung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979)

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl.Nr. 19, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 37/1993, 24/1994 und 16/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 80.000,-“ durch den Betrag „5.820 Euro“ ersetzt.

Artikel 8
(Änderung des Buschenschankgesetzes)

Das Buschenschankgesetz, LGBl.Nr. 57/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 17/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

(Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes)

Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl.Nr. 44/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 47/1991 und 33/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 wird der Betrag „30.000 Schilling“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 Schilling“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

(Änderung des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland)

Das Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl.Nr. 19/1961, wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird der Betrag „3.000.- S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

(Änderung des Eisenstädter Stadtrechts)

(Verfassungsbestimmung)

Das Eisenstädter Stadtrecht, LGBl.Nr. 38/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 4 Z 5 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
2. Im § 47 Abs. 1 wird der Betrag „15 000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

(Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999)

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 1999, LGBl.Nr. 7, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „S 100.000,--“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 62 Abs. 1 wird der Betrag „S 200.000,--“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

(Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes)

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 36/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „S 8.200,--“ durch den Betrag „600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „S 790,--“ durch den Betrag „57,50 Euro“ und der Betrag „S 2.640,--“ durch den Betrag „192 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 8 lautet:

„Anlage zu § 8

Familienzuschuss nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

monatlicher Zuschuss	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
196,60 Euro	525,40 Euro
182,80 Euro	537 Euro
169 Euro	543,50 Euro
155,20 Euro	549,40 Euro
141,40 Euro	561,70 Euro
127,60 Euro	567,50 Euro
113,80 Euro	574,10 Euro
100 Euro	586,40 Euro
86,50 Euro	592,20 Euro
72,70 Euro	598,10 Euro
58,90 Euro	610,40 Euro“

Artikel 14
(Änderung des Feldschutzgesetzes)

Das Feldschutzgesetz, LGBl.Nr. 15/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 75/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs. 1 wird der Betrag „S 15.000,-“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 15
(Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994)

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994, LGBl.Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 39 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 16
(Änderung des Fischereigesetzes 1949)

Das Fischereigesetz 1949, LGBl.Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 20/1958, wird wie folgt geändert:

1. Im § 63c Abs. 1 lit. a wird der Betrag „S 20.-“ durch den Betrag „1,45 Euro“ ersetzt.
2. Im § 63c Abs. 1 lit. b wird der Betrag „S 50.-“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.
3. Im § 63c Abs. 1 lit. c wird der Betrag „S 5.-“ durch den Betrag „35 Cent“ ersetzt.
4. Im § 73 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

(Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes)

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl.Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 68/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 106 Abs. 1 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 106 Abs. 2 wird der Betrag „ S 1.000,-“ durch den Betrag „73 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

(Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes)

Das Burgenländische Forstausführungsgesetz, LGBl.Nr. 56/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 41/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „S 60.000,-“ durch den Betrag „4.360 Euro“, der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ sowie der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

(Änderung des Bgld. Gasgesetzes)

Das Bgld. Gasgesetz, LGBl.Nr. 22/1974, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „30.000,- S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 20
(Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes)

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl.Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.267,28 Euro“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Der auszuzahlende Nettobetrag ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“
3. Im § 22 wird der Betrag „400 S“ durch den Betrag „29,10 Euro“ ersetzt.

Artikel 21
(Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes)

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl.Nr. 46/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 18/1980 und 30/1991 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 64/1973, wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird der Betrag „550 Millionen Schilling“ durch den Betrag „40 Mio. Euro“ ersetzt.

Artikel 22
(Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung)
(Verfassungsbestimmung)

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs. 2 Z 7 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.
2. Im § 52 Abs. 1 wird der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 23
(Änderung des Gemeindesanitätsgesetzes 1971)

Das Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBl.Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 lautet:
„(5) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“
2. Im § 15 Abs. 6 erster Satz wird der Betrag „S 500.-“ durch den Betrag „36,40 Euro“ ersetzt.

Artikel 24
(Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes)

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl.Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 67 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 25
(Änderung der Gemeindewahlordnung 1992)

Die Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 1/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 109 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 26
(Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995)

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 1995, LGBl.Nr. 42/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 50/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Million Schilling“ durch den Betrag „72.700 Euro“ ersetzt.
2. Im § 29 Abs. 4 letzter Satz wird der Betrag „900 S“ durch den Betrag „66 Euro“ ersetzt.
3. Im § 34 Abs. 1 wird der Betrag „500 000 S“ durch den Betrag „36.000 Euro“ ersetzt.
4. Im § 34 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 27
(Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963)

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1963, LGBl.Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 2/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „15 und höchstens 30 Schilling“ durch die Wortfolge „ein und höchstens 2,10 Euro“ ersetzt.

2. Im § 37 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000.-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 28 **(Änderung des Hundeabgabegesetzes)**

Das Hundeabgabegesetz, LGBl.Nr. 5/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 4/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,20 Euro“ sowie werden die Beträge „S 200,-“ jeweils durch den Betrag „14,50 Euro“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „2.000 -- S“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.

Artikel 29 **(Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 1988)**

Das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl.Nr. 11/1989, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 59/1993 und 55/1997 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 63/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 71 Abs. 1 lit. a wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.
2. Im § 71 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „300,- S“ durch den Betrag „21,50 Euro“ ersetzt.
3. Im § 71 Abs. 1 lit. c wird der Betrag „150,- S“ durch den Betrag „10,50 Euro“ ersetzt.
4. Im § 71 Abs. 1 lit. d wird der Betrag „800,- S“ durch den Betrag „58 Euro“ ersetzt.
5. Im § 131 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „1.000,- S“ durch den Betrag „73 Euro“ sowie der Betrag „700,- S“ durch den Betrag „51 Euro“ ersetzt.
6. Im § 170 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
7. Im § 194 Abs. 1 wird der Betrag „ 5.000.- S“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

8. Im § 194 Abs. 2 wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „25.000,- S“ durch den Betrag „1.800 Euro“ ersetzt.
9. Im § 194 Abs. 3 wird der Betrag „15.000,- S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 30

(Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 1986)

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 1986, LGBl.Nr. 19/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt
2. Im § 19 Abs. 3 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
3. Im § 19 Abs. 4 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 31

(Änderung des Bgld. Kanalanschlußgesetzes 1989)

Das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl.Nr. 27/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 47/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 Euro“ und der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 32
(Änderung des Katastrophenhilfegesetzes)

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 35 Abs. 3 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 33
(Änderung der Kehrordnung)

Im § 11 der Kehrordnung, LGBl.Nr. 29/1981, wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 34
(Änderung des Kindergartengesetzes 1995)

Das Kindergartengesetz 1995, LGBl.Nr. 63, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 47/1996 und 55/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 21 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 35

(Änderung des Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetzes)

Das Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetz, LGBl.Nr. 30/1993, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 36

(Änderung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes)

Das Burgenländische Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/1957, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 1 wird der Betrag „S 1.000.-“ durch den Betrag „73 Euro“ ersetzt.

Artikel 37

(Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes)

Das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl.Nr. 51/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „zehn Schilling“ durch den Betrag „73 Cent“ ersetzt.
2. Im § 13 Abs. 1 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „22 Euro“ ersetzt.

Artikel 38
(Änderung der Landesabgabenordnung)

Die Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 61/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 89 Abs. 3 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.100 Euro“ ersetzt.
2. Im § 90 Abs. 2 wird der Betrag „S 2.000“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.
3. § 155 Abs. 1 lautet:

„(1) Ergeben sich bei Berechnung des in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebetrag oder der Summe der in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebeträge Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“
4. Im § 161 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
5. Im § 169 Abs. 2 wird der Betrag „S 2.000“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.
6. Im § 176 Abs. 1 wird der Betrag „S 20“ durch den Betrag „1,45 Euro“ und der Betrag „S 200“ durch den Betrag „14,50 Euro“ ersetzt.
7. Im § 188 erster Satz wird der Betrag „S 50“ jeweils durch den Betrag „3,65 Euro“ ersetzt.
8. Im § 240 Abs. 3 wird der Betrag „S 50.000“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 39

(Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes)

Das Burgenländische Landesbezügegesetz, LGBl.Nr. 12/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.267,28 Euro“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Ergeben sich bei Berechnung des demgemäß gebührenden Nettobetrags Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 40

(Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes)

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl.Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 70/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 3 wird der Betrag „5 000 S“ durch den Betrag „370 Euro“ ersetzt.

Artikel 41

(Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes)

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 35/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.
2. Im § 13 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
4. Im § 13 Abs. 2 letzter Satzteil (nach Z 3) wird der Betrag „S 200.000,-“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 42

(Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole)

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole, LGBl.Nr. 36/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 13 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 43

(Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes)

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 12/1983 und der Kundmachung LGBl.Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „S 7.000,-“ durch den Betrag „508 Euro“ ersetzt.

Artikel 44

(Änderung der Landtagswahlordnung 1995)

Die Landtagswahlordnung 1995, LGBl.Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 62/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 94 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 45

(Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993)

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl.Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 56/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 31 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 46

(Änderung des landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949)

Das landwirtschaftliche Bringungsrecht 1949, LGBl.Nr. 4, wird wie folgt geändert:

Im § 24 Abs. 1 wird der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.

Artikel 47

(Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes)

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 38/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 99 Abs. 1 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
2. Im § 99 Abs. 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 48

(Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960)

Das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBl.Nr. 1/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 1/1970 und 9/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 3 letzter Satz wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,20 Euro“ ersetzt.
2. Im § 21 Abs. 2 dritter Satz wird der Betrag „50 S“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.
3. Im § 22 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 49

(Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999)

Das Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999, LGBl.Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 wird der Betrag „S 300,—“ durch den Betrag „22 Euro“ und der Betrag „S 30.000,—“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 24 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,—“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 70.000,—“ durch den Betrag „5.100 Euro“ ersetzt.
3. Im § 24 Abs. 4 Z 1 wird der Betrag „S 5.000,—“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 70.000,—“ durch den Betrag „5.100 Euro“ ersetzt.
4. Im § 24 Abs. 4 Z 2 wird der Betrag „S 20.000,—“ durch den Betrag „1.450 Euro“ und der Betrag „S 300.000,—“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.
5. Im § 24 Abs. 5 wird der Betrag „S 5.000,—“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 300.000,—“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 50
(Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969)

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl.Nr. 40, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 29/1983 und 71/2000 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 400,-“ durch den Betrag „29,05 Euro“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „S 400,-“ durch den Betrag „29,05 Euro“ ersetzt.
3. Im § 10 Abs. 3 wird der Betrag „S 15,-“ durch den Betrag „1,05 Euro“ ersetzt.
4. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag „S 25,-“ durch den Betrag „1,80 Euro“ ersetzt.
5. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 51
(Änderung des Gesetzes über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken)

Das Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken, LGBl.Nr. 16/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 7 wird der Betrag „S 15.000,-“ durch den Betrag „1.090 Euro“ ersetzt.

Artikel 52
(Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel)

Das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel, LGBl.Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 82/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 38 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ und der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 53
**(Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und
Landschaftspflegegesetzes)**

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl.Nr. 27/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 1/1994 und 66/1996 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75b Abs. 2 wird der Betrag „S 3,--“ durch den Betrag „22 Cent“ ersetzt.
2. Im § 78 Abs. 1 wird der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „3.600 Euro“ und der Betrag „S 100.000,--“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 54
(Änderung des Objektivierungsgesetzes)

Das Objektivierungsgesetz, LGBl.Nr. 56/1988, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 29/1994 und 57/1997 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 5 letzter Satz wird der Betrag „S 700,-“ durch den Betrag „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 55
(Änderung des Bgld. Parteienförderungsgesetzes)

Das Bgld. Parteienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 23/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 27/1996 und 21/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „21.800 Euro“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „S 10,-“ durch den Betrag „73 Cent“ ersetzt.

3. Im § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Ab 1. Jänner 2002 ist zudem für die Ermittlung der Bezugsgröße und der im ersten Satz genannten Beträge der entsprechende Euro-Umrechnungswert heranzuziehen.“

Artikel 56

(Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes)

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl.Nr. 32/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 57

(Änderung des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes)

Das Burgenländische Pflegegeldgesetz, LGBl.Nr. 58/1993, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 24/1996, 9/1997, 30/1998 und 8/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„Höhe des Pflegegeldes

§ 5

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro
Stufe 2	268, 00 Euro
Stufe 3	413,50 Euro
Stufe 4	620,30 Euro
Stufe 5	842,40 Euro
Stufe 6	1.148,70 Euro

Stufe 7

1.531,50 Euro“

2. Im § 6 zweiter Satz wird der Betrag „S 825,—“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Pflegegeld ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 58

(Änderung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird, LGBl.Nr. 9/1997)

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird, LGBl.Nr. 9/1997, wird wie folgt geändert:

Im Artikel II Abs. 3 wird der Betrag „S 2.635,—“ durch den Betrag „191,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 59

(Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes)

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 64/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 14e wird der Betrag „S 100.000,—“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 60
(Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995)

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 30/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 21 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 61
(Änderung des Ruster Stadtrechts)
(Verfassungsbestimmung)

Das Ruster Stadtrecht, LGBl.Nr. 39/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 4 Z 5 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
2. Im § 47 Abs. 1 wird der Betrag „15 000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 62
(Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes)

Das Burgenländische Sammlungsgesetz, LGBl.Nr. 15/1970, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 63

(Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000)

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, LGBl.Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 5 zweiter Satz wird der Betrag „S 500,--“ durch den Betrag „40 Euro“ ersetzt.
2. Im § 52 Abs. 9 erster Satz wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.
3. Im § 77 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,--“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 64

(Änderung des Bgld. Starkstromweegegesetzes)

Das Bgld. Starkstromweegegesetz, LGBl.Nr. 10/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 6/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „30.000 Schilling“ durch den Betrag „2.200 Euro“ und der Betrag „10.000 Schilling“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 65

(Änderung des Bgld. Tierzuchtgesetzes)

Das Bgld. Tierzuchtgesetz, LGBl.Nr. 33/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 100.000,--“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt
2. Im § 51 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

3. Im § 51 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 66

(Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992)

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 7/1994 und 33/1994 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 62/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Ortstaxe beträgt pro Person und Tag des Aufenthalts im Gemeindegebiet mindestens 58 Cent, höchstens aber 1,45 Euro.“

2. Im § 26 Abs. 3 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „72,60 Euro“ ersetzt.
3. Im § 27 Abs. 2 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „363 Euro“, der Betrag „S 2.000,-“ durch den Betrag „145 Euro“ sowie der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,30 Euro“ ersetzt
4. Im § 27 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „S 270.000,-“ durch den Betrag „19.620 Euro“ ersetzt.

5. § 27 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Dieser beträgt

a) in der Ortsklasse I	43,60 Euro
b) in der Ortsklasse II	32,70 Euro
c) in der Ortsklasse III	21,80 Euro
d) in der Ortsklasse IV	10,90 Euro.“

6. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr

a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ²	36,30 Euro
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ²	50,80 Euro
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ²	72,60 Euro

- | | |
|---|--------------|
| d) bei einer Nutzfläche von mehr als
70 m ² bis 100 m ² | 94,40 Euro |
| e) bei einer Nutzfläche von mehr als
100 m ² bis 130 m ² | 116,20 Euro |
| f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m ² | 145,30 Euro. |

§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.“

7. Im § 31 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 67

(Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes)

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 38/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 20.000,-“ durch den Betrag „1.450 Euro“ ersetzt.
2. Im § 25 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
3. Im § 25 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 200.000,-“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 68

(Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes)

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 44/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 23 wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 69

(Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes)

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl.Nr. 45/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „3.000,-- Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 21 wird der Betrag „3.000,-- Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 70

(Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes)

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl.Nr. 43/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 23 wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 71

(Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens)

Das Gesetz über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, LGBl.Nr. 28/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 72

(Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden)

Das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 2/1963, 9/1970 und 19/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „12.000.- S“ durch den Betrag „870 Euro“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 4 zweiter Satz wird der Betrag „6.000.- S“ durch den Betrag „435 Euro“ ersetzt.

Artikel 73

(Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes)

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl.Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 7/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 10 wird der Betrag „S 6.000,-“ durch den Betrag „440 Euro“ ersetzt.

Artikel 74

(Änderung des Weinbaugesetzes 1998)

Das Weinbaugesetz 1998, LGBl.Nr. 69, wird wie folgt geändert.

1. Im § 14 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 14 Abs. 2 wird der Betrag „S 2,-“ durch den Betrag „15 Cent“ und der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 75
(Änderung des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991)

Das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 23/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 erster und zweiter Satz lauten:

„(6) Das höchstzulässige Jahreseinkommen beträgt bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	25.440 Euro
zwei Personen	39.975 Euro
drei Personen	43.605 Euro
vier Personen	47.965 Euro.

Bei einer Haushaltsgröße von mehr als vier Personen erhöht sich das höchstzulässige Jahreseinkommen um 5.090 Euro.“

2. Im § 20 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 550.000,--“ durch den Betrag „39.975 Euro“ ersetzt.
3. Im § 20 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 8.500,-“ durch den Betrag „618 Euro“ ersetzt.
4. Im § 20 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 7.700,-“ durch den Betrag „560 Euro“ ersetzt.
5. Im § 34 Abs. 6 wird der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,25 Euro“ ersetzt.
6. Im § 55 Z 1 zweiter Satz wird der Betrag „S 350.000,--“ durch den Betrag „25.500 Euro“ ersetzt.

2. Abschnitt
Inkrafttreten
(Verfassungsbestimmung)

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorblatt

1. Problem:

Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro bestimmt, dass, falls in innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die am Ende der Übergangszeit (dies ist gemäß Art. 1 der Verordnung der 31. Dezember 2001) in Geltung stehen, auf ationale Währungseinheiten Bezug genommen wird, dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen ist. Sollten somit in im Burgenland geltenden landesrechtlichen Vorschriften mit 1. Jänner 2002 noch Bezugnahmen auf Schilling-(Groschen-)Beträge enthalten sein, so wären diese aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser gemeinschaftsrechtlichen Regelung als Bezugnahmen auf die entsprechenden Euro-Beträge zu verstehen; jeder einzelne Betrag wäre mithin nach dieser Maßgabe vom jeweiligen Rechtsanwender umzurechnen.

Ein solches Umrechnungserfordernis würde jedoch zu einem unnötigen Aufwand und zudem in vielen Fällen zu – aus Sicht der Vollzugspraxis nicht zweckmäßigen – „unrunden“ Euro-Beträgen führen.

Da eine derartige Umrechnungspflicht, wie aus dem zitierten Art. 14 der Verordnung Nr. 974/98 hervorgeht, jedoch (subsidiär) nur dann gilt, wenn in den jeweiligen innerstaatlichen Normen keine ausdrücklichen Bezugnahmen auf den Euro enthalten sind, erscheint es nach dem eben Dargelegten – insbesondere auch im Sinne der Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger - als zweckmäßig und wünschenswert, ab 1. Jänner 2002 die in landesgesetzlichen Vorschriften des Burgenlandes enthaltenen Bezugnahmen auf Schilling-(Groschen-)Beträge zu entfernen und diese durch eigenständige Euro-Beträge zu ersetzen.

2. Ziel:

Schaffung einer entsprechenden ausdrücklichen landesgesetzlichen Grundlage für die Umrechnung der in Landesgesetzen derzeit enthaltenen Bezugnahmen auf Schilling- bzw. Groschenbeträge.

3. Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Sammelgesetznovelle.

4. Kosten:

Durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden dem Land, den Gemeinden und dem Bund aus den in den Erläuterungen näher dargelegten Gründen allenfalls – unter Beachtung von und im Verhältnis zu legislativ zweckmäßigen Rundungsregelungen - marginale Mehrausgaben entstehen, deren allfällige Höhe sich im Übrigen erst im Zuge des weiteren Vollzugs der in Betracht kommenden Landesgesetze ergeben wird.

5. EU-(EWR-)Konformität:

Gegeben; insbesondere dient der vorliegende Entwurf der zweckmäßigen Umsetzung der in der Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 und der

Verordnung Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 enthaltenen Regelungen (s. dazu des Näheren die Ausführungen in den Erläuterungen).

6. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Die Art. 11 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts), 22 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung) und 60 (Änderung des Ruster Stadtrechts) des 1. Abschnitts sowie der 2. Abschnitt (Inkrafttreten) enthalten Verfassungsbestimmungen und unterliegen somit den qualifizierten Beschlusserfordernissen des Art. 31 Abs. 2 L-VG.

Erläuterungen

1. Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI.Nr. L139 vom 11. Mai 1998, S 1, bestimmt, dass, falls in innerstaatlichen Rechtsvorschriften („Rechtsinstrumenten“ im Sinne des Art. 1 zweiter Spiegelstrich dieser Verordnung), die am Ende der Übergangszeit (dies ist gemäß Art. 1 sechster Spiegelstrich der Verordnung der 31. Dezember 2001) in Geltung stehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen wird, dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen ist, wobei (nur) in diesem Falle – nämlich der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung bei Fehlen einer entsprechenden ausdrücklichen innerstaatlichen Regelung mit 1. Jänner 2002 – die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI.Nr. L162 vom 19. Juni 1997, S 1, (insb. Art. 5) enthaltenen Rundungsregelungen anzuwenden sind.

Mit den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfolgen hat sich insbesondere der „Aktionsplan des Landes Burgenland zur Einführung des Euro“ (Beschluss der Landesregierung vom 15. Dezember 1998) befasst.

2. Sollten somit in im Burgenland geltenden landesrechtlichen Vorschriften mit 1. Jänner 2002 noch Bezugnahmen auf Schilling-(Groschen-)Beträge enthalten sein, so wären diese aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der zitierten gemeinschaftsrechtlichen Regelung (unter Anwendung der erwähnten Rundungsbestimmungen) als Bezugnahmen auf die entsprechenden Euro-Beträge zu verstehen; jeder einzelne Betrag wäre mithin nach dieser Maßgabe vom jeweiligen Rechtsanwender umzurechnen.

Ein solches Umrechnungserfordernis würde jedoch zu einem unnötigen Aufwand und zudem in vielen Fällen zu – aus Sicht der Vollzugspraxis nicht zweckmäßigen – „unrunden“ Euro-Beträgen führen.

Da eine derartige Umrechnungspflicht, wie aus dem zitierten Art. 14 der Verordnung Nr. 974/98 hervorgeht, jedoch (subsidiär) nur dann gilt, wenn in den jeweiligen innerstaatlichen Normen keine ausdrücklichen Bezugnahmen auf den Euro enthalten sind, erscheint es nach dem eben Dargelegten – insbesondere auch im Sinne des Erfordernisses der bestmöglichen Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger - als zweckmäßig und wünschenswert, ab 1. Jänner 2002 die in landesgesetzlichen Vorschriften des Burgenlandes enthaltenen Bezugnahmen auf Schilling-(Groschen-)Beträge zu entfernen und diese durch eigenständige Euro-Beträge zu ersetzen. (Die gemeinschaftsrechtlich bis 31. Dezember 1998 erforderlichen gesetzlichen Anpassungen an die Euro-Umstellung wurden im Übrigen, wie der Vollständigkeit halber anzumerken ist, landesgesetzlich bereits durchgeführt.)

3. Der Verwirklichung dieses Ziels dient der vorliegende Gesetzesentwurf, wobei bei der Umrechnung der derzeit geltenden Schilling-(Groschen-)Beträge in Euro-Beträge von folgenden Grundsätzen ausgegangen wurde:

- Bei Abgaben, Gebühren, Kostenbeiträgen, Gehaltsansprüchen, Aufwandsentschädigungen, Funktionsbezügen, Förderungen und ähnlichen Leistungen wird im vorliegenden Entwurf ausnahmslos der Grundsatz verwirklicht, dass dem (der) Betroffenen durch die jeweilige Gesetzesänderung keine Mehrbelastung auferlegt wird, da, wie dargetan, dieser Gesetzesentwurf ausschließlich die Anpassung an gemeinschaftsrechtliche Erfordernisse, nicht jedoch eine allfällige, damit nicht im Zusammenhang stehende Erhöhung von finanziellen Verpflichtungen zum Ziel hat.

Die diesbezüglichen Rundungen („Glättungen“) der entsprechenden Beträge wurden somit zum einen ausschließlich zu Gunsten des (der) Betroffenen und zum anderen im Sinne der anzustrebenden Kostenneutralität im Hinblick auf den Landeshaushalt auf dieser Grundlage in einem – bezogen auf das Verhältnis von altem Schilling- zu neuem Euro- Betrag – möglichst vernachlässigbaren Ausmaß vorgesehen.

- Den weitaus größten Teil der in landesgesetzlichen Vorschriften enthaltenen Schilling-Beträge machen Strafbestimmungen aus, wobei hier in aller Regel

ein *Strafrahmen* (Mindest- und Höchststrafbetrag) vorgesehen ist. Da - gemäß den gesetzlich (im VStG) vorgegebenen Grundsätzen der Strafbemessung - in der Praxis weit überwiegend nicht die im Gesetz vorgesehenen Mindest- bzw. Höchststrafbeträge, sondern meist *innerhalb* des jeweiligen Strafrahmens liegende Strafen verhängt werden, wurden solche Beträge - zur Vermeidung „unrunder“ Beträge - zum Teil auch (verhältnismäßig) *geringfügig* nach oben bzw. nach unten geglättet, zumal damit aus dem eben dargelegten Grund weder eine effektive Mehrbelastung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger noch des Landes verbunden ist.

Ergänzend ist zu bemerken, dass in dem Fall, dass zwischen Begehung der der jeweiligen Verwaltungsstrafdrohung unterliegenden Tat und der Bestrafung durch die in *erster Instanz* zuständige Strafbehörde eine Änderung des Strafsatzes aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs eintritt, gemäß § 1 Abs. 2 VStG der jeweilige für den Täter *günstigere* Strafsatz anzuwenden sein wird (dies gilt nicht für während eines *Berufungsverfahrens* diesbezüglich eintretende Rechtsänderungen – s. dazu etwa die in *Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren*² [2000], S 20 ff., diesbezüglich zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs).

- Soweit in den geltenden landesgesetzlichen Vorschriften ausdrückliche Rundungsbestimmungen (auf Schilling bzw. Groschen) enthalten sind, wurden diese im Hinblick auf die Einführung des Euro dergestalt angepasst, dass – im Sinne einer kaufmännischen Rundung – grundsätzlich eine Rundung auf volle 10 Cent vorzunehmen ist, wobei Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen sind.

4. Ergänzend ist anzumerken, dass auch die in Verordnungen der Landesregierung, des Landeshauptmanns und der Gemeinden derzeit enthaltenen Schilling- (Groschen-)Beträge vom zuständigen Verordnungsgeber bis 31. Dezember 2001 entsprechend anzupassen sein werden.